

## **Satzung**

über die Abwälzung der Abwasserabgabe  
(unter Einbeziehung der 1., 2. und 3. Änderungssatzung  
vom 09.12.1989, 17.12.1992 und 12.02.1996)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229), der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (GVBl. S. 69) sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (Nds. KAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 22.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Helmstedt wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
  - a) für Einleiter, die weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

### **§ 2**

#### Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks ähnlich Berechtigte sowie wirtschaftliche Eigentümer im Sinne von § 39 der Abgabenordnung. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Helmstedt (Steuerabteilung) entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

### § 3

#### Entstehen und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzen des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt Helmstedt schriftlich anzeigt.

### § 4

#### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

### § 5

#### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet.
- (2) Ein Einwohnergleichwert ist der für den biochemischen Abbau der Verschmutzung notwendige fünftägige Sauerstoffbedarf BSB = 60 g, der durchschnittlich auf einen Einwohner entfallenden täglichen Abwassermenge (150 Liter). Die nachstehenden Einwohnergleichwerte für häusliche und ähnliche Schmutzwasser sind auf dieser Grundlage wie folgt festgesetzt:
  - a) häusliches Schmutzwasser  
bebaute Grundstücke je Einwohner 1 EGW
  - b) ähnliche Schmutzwasser
    1. Gaststätten mit üblicher Nutzung  
je 3 Sitzplätze 1 EGW  
- Zuschlag für Sommer- oder Gartengaststätten -  
je 15 Sitzplätze im Freien 1 EGW
    2. Fabriken, Werkstätten  
je 2 Betriebsangehörige 1 EGW
    3. Vereins- und Clubräume ohne Bewirtschaftung  
je 10 Benutzer 1 EGW
- (3) Maßgebend für die Berechnung nach Abs. 2 Buchstabe a ist die Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner. Dieser Stichtag gilt auch für die Ermittlung der Verhältnisse nach Abs. 2 Buchstabe b.

- (4) Die Einwohnergleichwerte sind nicht nur für die in Abs. 2 angegebenen vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für Teile davon zu ermitteln. Die Einwohnergleichwerte sind auf 0,5 abzurunden.
- (5) Auf dem Grundstück wohnende Beschäftigte sind nach Abs. 2 Buchstabe a als Einwohner und nach Abs. 2 Buchstabe b Nr. 2 als Beschäftigte zu berücksichtigen.
- (6) Die Abgabe beträgt je Einwohnergleichwert  
ab 01.01.1997 = 17,50 €

im Jahr.

## **§ 6**

### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10.04. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7**

### Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, sofern die Abgaben Gefährdungen darstellen.

## **§ 9**

### Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 10**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Helmstedt, den 01.03.1996

Anmerkung:

Diese Fassung der Satzung enthält alle Änderungen bis einschl. der 3. Änderungssatzung.